

10 A 477/13



Eingegangen
17. SEP. 2014
RAe Berendsohn ^{FZ}

**Verwaltungsgericht Hamburg
Urteil**

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

19,

tan,

An Verkündungs
statt zugestellt.

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Berendsohn,
Friedensallee 118 b,
22763 Hamburg,
Az: 23416-12/bs/si,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den
Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Sachsenstr. 12 + 14,
20097 Hamburg,
Az: 5548850-423,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 10, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. September 2014 durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Krüger als Berichterstatterin

für Recht erkannt:

- 2 -

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 31.01.2013 verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

- 3 -

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseligenschaft. Hilfswise will sie die Gewährung subsidiären Schutzes bzw. die Feststellung nationaler Abschiebungshindernisse erreichen.

Die Klägerin ist afghanische Staatsangehörige.

Sie flüchtete eigenen Angaben zufolge etwa Mitte 2010 mit Hilfe von Schleppern zusammen mit ihren Eltern und ihren Geschwistern aus Afghanistan zunächst in den Iran. Nach einem etwa einwöchigen Aufenthalt reiste sie von dort aus über die Türkei nach Griechenland. Im Januar 2012 reiste die Klägerin von dort aus allein im mit dem Flugzeug ins Bundesgebiet ein und wurde dort am Flughafen in München aufgegriffen. Sie stellte im Mai 2012 einen Asylantrag.

Ihr Bruder war bereits zuvor aus Griechenland im Juli 2011 ins Bundesgebiet gelangt und hatte einen Asylantrag gestellt. Sein Verfahren ist vor dem Verwaltungsgericht Hamburg noch anhängig (10 A 754/13).

Der Vater der Klägerin reiste getrennt von der übrigen Familie aus Griechenland im Februar 2012 ins Bundesgebiet ein. Er stellte im Juni 2012 einen Asylantrag. Sein Verfahren ist noch vor dem Verwaltungsgericht Hamburg anhängig (10 A 468/13).

Die Mutter und die jüngere Schwester wurden von Schleppern zunächst von Griechenland aus nach Dänemark verbracht. Sie erreichten erst im Juni 2012 das Bundesgebiet und stellten einen Asylantrag. Ihr Verfahren ist ebenfalls noch vor dem Verwaltungsgericht Hamburg anhängig (10 A 469/13).

Im Rahmen ihrer Anhörung vor der Beklagten führte die Klägerin im Wesentlichen aus, ihre Eltern seien aus Afghanistan in den Iran ausgewandert, als sie noch klein gewesen seien. Sie hätten dort etwa acht Jahre gelebt. Sie hätten dann nach Afghanistan zurückkehren müssen.

Nach Kabul, wo sie früher gelebt hätten, hätten sie nicht gehen können. Sie seien dann in das Haus des Vaters ihrer Mutter in Ghazni gegangen. Da der Großvater sieben Frauen gehabt habe, habe die Mutter viele Stiefgeschwister gehabt. Ein Stiefbruder der Mutter habe verlangt, dass ihre Eltern sie, die Klägerin, seinem Sohn zur Frau geben solle. Ihre

- 4 -

- 4 -

Eltern hätten sich aber gewelgert, weil sie erst etwa 10 Jahre alt und der Sohn des Stiefonkels ungefähr 20 Jahre älter als sie gewesen sei. Der Stiefonkel habe sich damit aber nicht zufrieden gegeben. Eines Nachts sei er zusammen mit sieben oder acht Personen in ihr Haus eingedrungen, um sie fortzuholen. Dabei sei sie misshandelt worden und man habe ihr einen Arm und ein Bein gebrochen. Auch ihr Bruder sei mit einem Gewehr schwer verletzt worden. Ihr Vater habe sie und ihren Bruder in ein Krankenhaus nach Kabul gebracht, wo sie mehrere Wochen geblieben seien. Anschließend seien die Eltern mit Ihnen und den übrigen Geschwistern geflüchtet.

Später habe sie erfahren, dass der Großvater von ihrem Stiefonkel getötet worden sei.

Mit Bescheid vom 31. Januar 2013 lehnte die Beklagte den Antrag auf Asylanererkennung ab und stellte zugleich fest, dass die Voraussetzungen für eine Flüchtlingszuerkennung nicht vorlägen. Gleichzeitig stellte sie fest, dass Abschlebungshindernisse nach §§ 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht gegeben seien und forderte die Klägerin unter Abschiebungsandrohung und Fristsetzung zur Ausreise nach Afghanistan auf.

Hiergegen hat die Klägerin am 12. Februar 2013 Klage erhoben.

Sie macht geltend, sie werde in Afghanistan wegen ihres Geschlechts verfolgt, so dass ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen sei.

Außerdem sei sie seit November 2012 in psychotherapeutischer Behandlung (vgl. Atteste vom 23. 5. 2013 – Bl. 45 d.A. und vom 26.8.2014 – Bl. 64 d.A.).

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 31. Januar 2013 zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfswelse
ihr subsidiären Schutz zu gewähren,

äußerst hilfswelse,
festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5/ Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Ihren Personen betreffend Afghanistan vorliegen

Dass Gericht hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vom 10. September 2014 angehört. In dem Termin, in dem die Verfahren betreffend die Eltern und die Schwester zur gemeinsamen Verhandlung verbunden worden sind, hat das Gericht auch die Eltern der Klägerin angehört.

- 5 -

- 5 -

Insoweit wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Die Gerichts- und Asylakten in den Verfahren 10 A 468/13, 10 A 469/13, 10 A 754/13 sowie die das Verfahren der Klägerin betreffende Asylakte und die mit Verfügung vom 8. Juli 2014 eingeführten Erkenntnisquellen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage hat auch in der Sache Erfolg.

Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Die Klägerin hat im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 AsylVfG) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (1.).

Über die Hilfsanträge musste daher keine Entscheidung getroffen werden.

Die Abschiebungsandrohung kann damit auch keinen Bestand haben (2.).

1. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft richtet sich nach § 3 Abs. 1 AsylVfG. Danach ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), wenn er sich aus begründeter Furcht wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Herkunftslandes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Verfolgung ist in diesem Sinne "politisch", wenn sie auf die Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder die politische Überzeugung des Betroffenen zielt (BVerfG, Beschl. v. 1.7.1987, 2 BvR 478/86 u. a., NVwZ 1988, 237, 239; BVerwG, Urt. v. 17. 5.1983, 9 C 36/83, NVwZ 1983, 674 und Urt. v. 26. 6.1986, 9 C 185/83, NVwZ 1985, 117), wenn mithin dem Verfolgten in Anknüpfung an die politische Überzeugung, die religiöse Grundentscheidung oder andere unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielte und intensive Rechtsverletzungen zugefügt werden, die

- 6 -

ihn aus der übergreifenden Friedensordnung des Staates ausgrenzen. Dabei ist die zur Feststellung einer politischen Verfolgung erforderliche spezifische Zielrichtung anhand des inhaltlichen Charakters der Verfolgung nach deren erkennbarem Zweck und nicht nach den subjektiven Motiven des Verfolgenden zu ermitteln (BVerfG, Beschl. v. 10.7.1989, 2 BvR 502/86 u. a., NVwZ 1990, 151, 152).

Der Anwendungsbereich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist damit weitgehend deckungsgleich mit dem des Asylgrundrecht, dessen Auslegung schon bisher an der Genfer Flüchtlingskonvention zu orientieren war (BVerfG, Beschl. v. 10. 7.1989, 2 BvR 502/86, juris).

Teilweise geht der Flüchtlingsschutz nunmehr über den Schutz des Asylgrundrechts hinaus. So können auch selbst geschaffene Nachfluchtgründe (vgl. § 28 Abs. 1a AsylVfG) und eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure, etwa in Bürgerkriegssituationen, in denen es an staatlichen Strukturen fehlt (vgl. § 3c Nr. 3 AsylVfG), ein Abschiebungsverbot begründen. Außerdem stellt § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylVfG klar, dass eine Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn Anknüpfungspunkt dazu allein das Geschlecht ist.

Nach § 3c AsylVfG kann die Verfolgung ausgehen vom Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die vorgenannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht Willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Hinsichtlich des Prognosemaßstabs ist bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft - wie auch bei der des subsidiären Schutzes - der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab der hinreichenden Sicherheit hat bei der Prüfung der Flüchtlingsanerkennung und des subsidiären Schutzes keine Bedeutung (vgl. BVerwG, Ur. v. 1.3.2012, 10 C 7/11, juris, OVG NRW, Ur. v. 17.8.2010, 8 A 4063/06.A, juris, m.w.N.).

Für die Frage der Verfolgungswahrscheinlichkeit im Falle der Rückkehr in den Heimatstaat ist - auch in den Fällen, in denen der um Flüchtlingsschutz Nachsuchende vorverfolgt aus seinem Heimatland ausgereist ist - der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Dies setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdi-

- 7 -

- 7 -

gung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG, Ur. v. 20.2.2013, 10 C 23/12, Rn. 32, juris). Dabel ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Ur. v. 1. 6.2011, 10 C 25/10, BVerwGE 140, 22, 33, Rn. 24; Ur. v. 5.11.1991, 9 C 118/90, BVerwGE 89, 162, 169 f.).

Bei einer Vorverfolgung greift insoweit die Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (im Folgenden: Qualifikationsrichtlinie) (so zur früheren Fassung der Qualifikationsrichtlinie BVerwG, Ur. v. 24.11.2009, 10 C 24.08, Rn. 21; Ur. v. 5.5.2009, 10 C 21/08, Rn. 25; OVG NRW, Ur. v. 14.12.2010, 19 A 2999/06.A, Rn. 50; Ur. v. 17.8.2010, 8 A 4063/06.A, Rn. 35 und 41 m. w. Nachw. – jeweils zitiert nach juris). Nach dieser Bestimmung ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.

Diese Maßstäbe zugrunde gelegt, besteht für die Klägerin eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit im Sinne des § 3 AsylVfG bei ihrer Rückkehr nach Afghanistan.

Die Klägerin wurde bereits in Afghanistan wegen ihres Geschlechts von nichtstaatlichen Akteuren verfolgt, ohne dass ihr der afghanische Staat Schutz vor Verfolgung bot (dazu unter a).

Es ist auch beachtlich wahrscheinlich, dass sie einer solchen Verfolgung auch bei einer Rückkehr nach Afghanistan ausgesetzt wäre (dazu unter b).

Eine Innerstaatliche Fluchtalternative hätte die Klägerin nicht (dazu unter c).

- 8 -

- 8 -

a) Es steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Klägerin in Afghanistan unter schwerster Gewalteinwirkung von einem Stiefonkel zu einer Heirat mit dessen Sohn gezwungen werden sollte und dass der afghanische Staat ihr insoweit keine Schutzmöglichkeit gab.

Diese Überzeugung hat das Gericht gewonnen durch die Angaben, die die Klägerin und ihrer Eltern sowohl im Rahmen der Anhörungen vor der Beklagten als auch in der mündlichen Verhandlung des Gerichts gemacht haben.

Dabei hat das Gericht bei der Frage der Glaubhaftigkeit der Angaben auch die eingeführten Erkenntnisquellen zu Afghanistan zugrunde gelegt.

Danach steht fest, dass in Afghanistan die Gefahr einer Zwangsverheiratung minderjähriger Mädchen weit verbreitet ist, ohne dass insoweit eine staatliche Hilfe durch die Betroffenen erfolgreich in Anspruch genommen werden könnte.

So ist zwar davon auszugehen, dass inzwischen Verfassung und Gesetzgebung Afghanistans zunehmend die Rechte der Frauen stärken. Die Regierung hat seit 2001 einige wichtige Schritte zur Verbesserung der Situation der Frauen im Land unternommen, darunter die Aufnahme internationaler Standards zum Schutz der Rechte der Frauen in die nationale Gesetzgebung, insbesondere durch Verabschiedung des Gesetzes über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen (EVAW-Gesetz), den Erlass von Maßnahmen zur Stärkung der politischen Teilhabe von Frauen und die Einrichtung eines Ministeriums für Frauenangelegenheiten.

Allerdings wird die überwiegende Mehrheit dieser Fälle, einschließlich schwerer Straftaten gegen Frauen, noch immer nach traditionellen Streitbeilegungsmechanismen statt nach Gesetzen verfolgt. UNAMA berichtet, dass sowohl die afghanische nationale Polizei als auch die Staatsanwaltschaften zahlreiche Fälle, einschließlich schwerwiegender Straftaten, an Jirgas (Ältestenversammlungen) und shuras (Ratsversammlungen der Geistlichen) zum Zweck der Beratung oder Entscheidung weiterleiten und dadurch die Umsetzung des EVAW-Gesetzes unterminieren und die Praktizierung schädlicher traditioneller Bräuche fördern. Durch derartige Entscheidungsmechanismen werden Frauen und Mädchen der Gefahr weiterer Schikanierungen ausgesetzt.

- 9 -

- 9 -

Auch hat der UN-Generalsekretär festgestellt, dass sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen in Afghanistan nach wie vor endemisch ist. Dazu gehören Ehrenmorde, Entführung, Vergewaltigung, erzwungene Abtreibung und häusliche Gewalt. Da sexuelle Handlungen außerhalb der Ehe von weiten Teilen der afghanischen Gesellschaft als Schande für die Familien betrachtet werden, besteht für Vergewaltigungsoffer die Gefahr, geächtet, zu Abtreibungen gezwungen, inhaftiert oder sogar getötet zu werden. Gesellschaftliche Tabus und die Angst vor Stigmatisierung und Vergeltungsmaßnahmen einschließlich durch die eigene Gemeinschaft oder Familienmitglieder sind häufige Gründe dafür, dass Opfer sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalttaten nicht anzeigen. Gleichzeitig ist die Zahl der Selbstverbrennungen aufgrund von häuslicher Gewalt weiter angestiegen. In vielen Gegenden mit schwachem Strafrechtssystem leiten Behörden die meisten Anzeigen wegen häuslicher Gewalt weiterhin an traditionelle Institutionen zur Streitbeilegung zur Entscheidung weiter. Frauen und Mädchen, die vor Misshandlung oder drohender Zwangsheirat von Zuhause weglaufen, werden oftmals vager oder gar nicht definierter „moralischer Straftaten“ bezichtigt, einschließlich des Ehebruchs oder des „von Zuhause Weglaufens“. Während Frauen in diesen Situationen oftmals verurteilt und inhaftiert werden, bleiben die für die häusliche Gewalt oder Zwangsheirat verantwortlichen Männer fast immer straflos.

Auch die schädlichen traditionellen Bräuche, die in diskriminierenden Ansichten zur Rolle und Position der Frauen in der afghanischen Gesellschaft wurzeln, betreffen in unverhältnismäßig hohem Maße Frauen und Mädchen. Zu diesen Bräuchen gehören unterschiedliche Formen der Zwangsheirat, einschließlich Kinderheirat; Hausarrest und Ehrenmorde.

Zu den Formen der Zwangsheirat in Afghanistan gehören u.a.:

- Verkaufsheirat“, bei der Frauen und Mädchen gegen eine bestimmte Summe an Geld oder Waren oder zur Begleichung einer Familienschuld verkauft werden,
- *baad dadan*, eine Methode der Streitbeilegung gemäß Stammestraditionen, bei der die Familie der „Angreifer“ der Familie, der Unrecht getan wurde, ein Mädchen anbietet,
- *baadal*, ein Brauch, bei dem zwei Familien ihre Töchter austauschen, um Hochzeitskosten zu sparen,
- Zwangsverheiratung von Witwen mit einem Mann aus der Familie des verstorbenen Ehemanns

- 10 -

Wirtschaftliche Unsicherheit und der andauernde Konflikt sind Gründe, warum das Problem der Kinderheirat fortbesteht, da diese oftmals die einzige Überlebensebene für das Mädchen und seine Familie angesehen wird.

Nach dem EAW-Gesetz stellen einige schädliche traditionelle Bräuche einschließlich des Kaufs und Verkaufs von Frauen zu Heiratszwecken, die Benutzung von Frauen als Mittel zur Streitbeilegung nach dem „baad“-Brauch sowie Kinder- und Zwangsheirat Straftatbestände dar. Eine konsequente Umsetzung des Gesetzes findet jedoch nicht statt (vgl. zur Situation der Frauen und zur Zwangsheirat: UNHCR, Richtlinien Schutzbedarf, vom 6. August 2013, G 8/13, Stichwort: Frauen, S. 54 ff).

Vor diesem Hintergrund ist der UNHCR in den aktuellen Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Schutzsuchender zu der Auffassung gelangt, dass je nach den individuellen Feststellungen, für Frauen, die der Kategorie „Opfer schädlicher traditioneller Bräuche“ entsprechen, wahrscheinlich ein Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz besteht (vgl. UNHCR, a.a.O., S. 64).

Insbesondere vor diesem Hintergrund hat das Gericht keine ernsthaften Zweifel an den Angaben der Klägerin, ihr Stiefonkel habe sie bzw. ihre Eltern dazu zwingen wollen, dass sie seine bereits erwachsenen Sohn heirate, dessen Ehefrau keine Kinder bekommen könne. Glaubhaft erscheint auch die Darstellung, dass der Stiefonkel zur Durchsetzung seiner Pläne die Familie mit einer Horde verhüllter Männer überfiel und die Klägerin und ihren Bruder bei dem Versuch, sich des Mädchens zu bemächtigen, ernsthaft verletzte. Hinzu kommt, dass die Aussage der Klägerin im Wesentlichen ihrem Vorbringen im Rahmen der Anhörung vor der Beklagten entsprach, wobei anzumerken ist, dass die Anhörung mehr als zwei Jahre zurückliegt und sich ein solcher Zeitraum gerade für ein Kind bzw. einen Teenager wie die Klägerin als sehr lange darstellt. Die Angaben der Klägerin waren darüber hinaus in sich widerspruchsfrei. Die Glaubhaftigkeit ihrer Angaben wird auch dadurch gestützt, dass sie im Wesentlichen den Aussagen ihres Vaters und ihrer Mutter entsprachen, die ebenfalls von der Beklagten und vom Gericht angehört wurden. Dass die Aussagen zuvor untereinander abgesprochen wurden, erscheint dem Gericht nicht wahrscheinlich, zumal die Klägerin, ihr Vater und ihre Mutter vor der Beklagten aufgrund der unterschiedlichen Einreisezeitpunkte zu verschiedenen Zeiten und unabhängig voneinander angehört wurden. Auch beantworteten sowohl die Klägerin als auch ihre El-

- 11 -

- 11 -

tern solche Fragen des Gerichts übereinstimmend, die zuvor von der Beklagten noch nicht gestellt worden waren und die die Klägerin und ihre Eltern - aus Sicht des Gerichts - nicht ohne Weiteres erwarten konnten (z.B. die Frage nach dem Aussehen und der Aufteilung des Hauses in Ghazni und die Fragen nach den Vornamen des Stiefonkels und seines Sohnes). Darüber hinaus ist anzumerken, dass - davon geht ersichtlich auch die Beklagte in den angefochtenen Bescheiden aus - sowohl die Klägerin als auch ihr Bruder zweifelfrei schwere Verletzungen aufwiesen, die ihren Angaben entsprechend auf die Misshandlungen durch ihren Onkel zurückgeführt werden können.

Akteur der oben dargestellten Verfolgung war damit in erster Linie der Stiefonkel der Klägerin und deshalb nicht unmittelbar der Staat Afghanistan. Diese Verfolgung ist aber dem Staat zurechenbar, da die Klägerin nicht den Schutz des Staates oder hinreichend mächtiger Parteien, Organisationen oder internationaler Organisationen in Anspruch nehmen konnte. Denn insbesondere ist die Islamische Republik Afghanistan erwiesenermaßen nicht in der Lage, Schutz vor der Zwangsverheiratung durch nichtstaatliche Akteure zu bieten. Dies wäre dann der Fall, wenn der Staat geeignete Schritte eingeleitet hätte, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame und durchsetzbare Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung der Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn die Klägerin Zugang zu diesem Schutz gehabt hätte. Nach der oben bereits dargelegten Auskunftslage sind diese Voraussetzungen jedoch nicht erfüllt.

b) Ausgehend von der zugunsten der Klägerin als Vorverfolgten eingreifenden Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass sie im Falle einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit weiterhin von der oben dargestellten Verfolgung bedroht ist bzw. Repressionen seitens ihres Stiefonkels ausgesetzt sein wird.

So liegen bereits keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Stiefonkel nicht mehr in Ghazni lebt oder dass er die noch immer jugendliche Klägerin als Ehefrau für seinen Sohn haben will. Selbst wenn dies nicht der Fall sein sollte, so sprechen jedenfalls keine stichhaltigen Gründe dagegen, dass sie Misshandlungen durch ihren Stiefonkel aufgrund der dargestellten Vorgeschichte ernsthaft zu befürchten hätte.

- 12 -

- 12 -

c) Eine innerstaatliche Fluchtalternative im Sinne des § 3e AsylVfG könnte die Klägerin nicht in Anspruch nehmen.

Nach dieser Vorschrift wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3 d AsylVfG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Diese Voraussetzungen sind hier - auch mit Blick auf Kabul - nicht erfüllt.

Es ist zwar davon auszugehen, dass für die Klägerin eine begründete Furcht vor der geltend gemachten Verfolgung außerhalb der Provinz Ghazni, z.B. in Kabul, nicht besteht. Denn es ist nicht ersichtlich, dass der Stiefonkel der Klägerin auch in Kabul Zugriff auf sie haben könnte. Von der Klägerin kann aber nicht vernünftigerweise erwartet werden, dass sie sich in Kabul oder anderswo in Afghanistan dauerhaft aufhält, um der geltend gemachten Bedrohung zu entfliehen.

Von einem Schutzsuchenden kann nur dann vernünftigerweise erwartet werden, dass er sich in dem verfolgungsfreien Landesteil aufhält, wenn der Ausländer am Zufluchtsort eine ausreichende Lebensgrundlage vorfindet, das heißt, dass dort das Existenzminimum gewährt ist. Dabei bietet ein verfolgungssicherer Ort erwerbsfähigen Personen eine wirtschaftliche Lebensgrundlage etwa dann, wenn sie dort, sei es durch eigene, notfalls auch wenig attraktive und ihrer Vorbildung nicht entsprechende Arbeit, die grundsätzlich zumutbar ist, oder durch Zuwendungen von dritter Seite jedenfalls nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten das zu ihrem angemessenen Lebensunterhalt Erforderliche erlangen können (vgl. BVerwG, Beschl. v. 21.5. 2003, 1 B 298.02; Urf. v. 1.2.2007, 1 C 24.06, und v. 29.5. 2008, 10 C 11.07, jeweils zitiert nach juris).

Diese Voraussetzungen sind in Bezug auf die Klägerin nicht gegeben.

So gestaltet sich die allgemeine Versorgungslage in Kabul nach wie vor als äußerst schwierig. Die medizinische Versorgung in Afghanistan ist auf Grund fehlender Medikamente, mangelhafter Ausstattung von Kliniken und fehlender Ärzte weiterhin unzureichend. Dies gilt auch für Kabul. So stand im Jahr 2013 10.000 Einwohnern ca. Person qualifizierten medizinischen Personals gegenüber. Die Grundversorgung ist für große Teile der Bevölkerung eine tägliche Herausforderung. Dies gilt verstärkt für Rückkehrer (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islami-

- 13 -

schen Republik Afghanistan vom 31. März 2014, Stand: Februar 2014, Lagebericht - S. 19 ff). Die Situation am Arbeitsmarkt ist ebenfalls äußerst schwierig. Ein Problem ist hierbei vor allem die Anzahl derjenigen, die z.B. ohne Gehalt in einem Familienbetrieb aushelfen. Dies sind zu 95 % Frauen (Lagebericht, S. 20). Die hohe Arbeitslosigkeit wird verstärkt durch Naturkatastrophen. Eine Folgeerscheinung ist u.a., dass ca. 1 Mio. oder fast ein Drittel aller Kinder als akut unterernährt gelten. Nach wie vor gehört Afghanistan zu den Ländern mit der höchsten Mütter- und Kindersterblichkeit (Lagebericht, S. 20).

Dem entsprechen die Aussagen im Gutachten des Dr. Mostafa Danesch (zuletzt vom 7. 10.2010, G 3/10), der darauf hinweist, dass 36% der Afghanen in absoluter Armut lebten. Die Lebensverhältnisse in Afghanistan seien inzwischen so dramatisch, dass ein alleinstehender Rückkehrer keinerlei Aussicht hätte, sich aus eigener Kraft eine Existenz zu schaffen. Auch betrage die Arbeitslosenquote in Kabul schätzungsweise 60%. Das einzige „soziale Netz“, das in Afghanistan in der Lage sei, einen älteren Arbeitslosen aufzufangen, sei die Großfamilie und/oder der Freundeskreis. In früheren Auskünften (z.B. vom 3. Dezember 2008, G 10/08), hatte der Gutachter die Versorgungslage in Afghanistan und auch in Kabul als katastrophal bezeichnet.

Auf die äußerst problematische Versorgungslage in Afghanistan wird auch durch Amnesty International (Auskunft vom 20.12.2010, G 4/10 und den UNHCR (Auskunft vom 30.11.2009, G 7/09) hingewiesen.

Den aktuellen Auskünften ist bei einer Gesamtbetrachtung zu entnehmen, dass die die Frage der Existenzsicherung bestimmende Situation, die ein Rückkehrer in seinem Herkunftsort oder in Kabul oder seinem Heimort vorfindet, wesentlich davon abhängig ist, ob er über familiäre, verwandtschaftliche oder sonstige soziale Beziehungen verfügt, auf die er sich verlassen kann, oder ob er auf sich allein gestellt ist. Je stärker noch die soziale Verwurzelung des Rückkehrers oder je besser er mit den Lebensverhältnissen vertraut ist, desto leichter und besser kann er sich in die jetzige Situation in Afghanistan wieder eingliedern und dort jedenfalls ein Existenzminimum sichern (vgl. aI, Auskunft vom 20.12.2010, a.a.O.; UNHCR, Auskunft vom 30.11.2009, a.a.O.).

Dies gilt in der Gesamtschau der aktuellen Auskünfte jedoch nicht für besonders schutzbedürftige Rückkehrer wie minderjährige, alte oder behandlungsbedürftig kranke Personen, alleinstehende Frauen und Personen, die aufgrund besonderer persönlicher Merkmale zusätzlicher Diskriminierung unterliegen.

- 14 -

- 14 -

Ausgehend davon erscheint es der Klägerin nicht zumutbar sich in einem verfolgungsfreien Landesteil, etwa in Kabul, aufzuhalten. Denn die Klägerin gehört als Minderjährige zu dieser schutzbedürftigen Personengruppe. Sie könnte bei einer Rückkehr nach Überzeugung des Gerichts nicht auf familiäre oder verwandtschaftliche Strukturen zurückgreifen. Zwar soll noch eine Tante des Vaters der Klägerin in Kabul leben, zu der aber kaum noch Kontakt besteht. Darüber hinaus besteht zwischen weiteren in der Nähe von Kabul lebenden entfernteren Familienangehörigen des Vaters der Klägerin ein feindschaftliches Verhältnis.

Dahinstehen kann in diesem Zusammenhang, ob sich die Situation anders darstellen würde, wenn die Klägerin zusammen mit ihren Eltern und Geschwistern nach Kabul gehen könnte. Denn es kann bei der hier anzustellenden Prüfung nicht davon ausgegangen werden, dass die Klägerin gemeinsam mit ihnen nach Afghanistan zurückkehren würde.

Der Bruder der Klägerin möchte im Wege der so genannten Senatorenregelung eine Aufenthaltserlaubnis erlangen. Die Mutter der Klägerin hat in ihrem Verfahren mehrere psychiatrische Atteste vorgelegt, die dafür sprechen, dass sie - isoliert betrachtet - einen Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erlangen könnte. Unabhängig von den sonstigen Erfolgsaussichten seiner Klage ist - unter dem Gesichtspunkt des Schutzes von Ehe und Familie aus Art. 6 Abs. 1 GG - auch nicht davon auszugehen, dass der Vater der Klägerin ohne seine Ehefrau nach Afghanistan zurückkehren müsste.

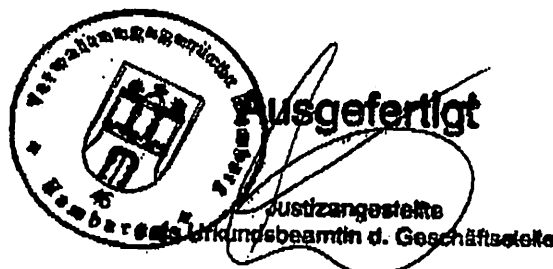
2. Die verfügte Abschiebungsandrohung ist damit ebenfalls rechtswidrig (vgl. § 34 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG)

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, § 83b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

Krüger



- 15 -